



---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2015/0287(COD)**

7.6.2016

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den  
Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler  
Inhalte

(COM(2015)0634 – C8-0394/2015 – 2015/0287(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Marju Lauristin

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die digitale Revolution hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Gesellschaft. Aufgrund der wachsenden Abhängigkeit von IT-Produkten und Dienstleistungen wird es immer wichtiger, für die Wahrung der Rechte des Einzelnen in der digitalen Welt zu sorgen. Gegenwärtig sind die Rechte von Verbrauchern im Internet nicht in dem Maße geschützt, wie es in der Offline-Welt der Fall ist, obwohl Millionen Verbraucher in der EU täglich auf digitale Inhalte im weitesten Sinne – z. B. Videostreaming, Apps, Spiele, Cloud-Dienste oder soziale Netzwerke – zugreifen, diese erwerben oder nutzen. Dadurch wird das Vertrauen der Verbraucher verringert und der Datenschutz im Internet gefährdet, da bei mangelhaften oder ungesicherten digitalen Produkten und Dienstleistungen kein angemessener Schutz für die Vielzahl personenbezogener Daten besteht, die im Internet verfügbar sind.

Die Verfasserin der Stellungnahme zielt darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher und den Datenschutz im Internet durch die Sicherung eines angemessenen Schutzes im Zusammenhang mit dem Erwerb digitaler Inhalte zu stärken. Der Anwendungsbereich und die Definition digitaler Inhalte müssen noch genauer bestimmt werden, damit die Rechte aller Verbraucher – einschließlich der Verbraucher, die weniger technologieaffin oder mit der Online-Umgebung technisch weniger vertraut sind – tatsächlich gewahrt werden. Die Online-Welt – und infolgedessen die Nutzung digitaler Inhalte – ist heutzutage inzwischen weit mehr als ein Mittel, um bestimmte Aufgaben auszuführen. Private Fotos, Adressbücher und medizinische Daten befinden sich in der Regel in der Cloud. Zahlreiche vertrauliche Gespräche finden online statt und werden häufig online gespeichert. Bei ihren Online-Aktivitäten hinterlassen die Nutzer so viele digitale Spuren, dass Unternehmen in der Lage sind, ein überraschend persönliches Porträt von ihnen zu erstellen. Damit wird deutlich, dass der Schutz personenbezogener Daten im Internet noch dringender erforderlich ist als in der Offline-Welt. Dieser Vorschlag, bei dem der Schwerpunkt auf der Beziehung zwischen Anbietern und Nutzern digitaler Inhalte liegt, ist daher untrennbar mit der Frage des Schutzes personenbezogener Daten im Internet verbunden. Daher sollte unbedingt dafür gesorgt werden, dass diese Richtlinie mit den allgemeinen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) im Einklang steht, damit das Grundrecht der Bürger auf Privatsphäre durchgängig gesichert ist und das Vertrauen der Verbraucher in die Bereitstellung sicherer und gesicherter digitaler Inhalte gestärkt wird.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte den Vorschlag in Bezug auf die folgenden Punkte noch weiter stärken und deutlicher gestalten. Bei diesen Punkten muss berücksichtigt werden, dass mit diesem Vorschlag eine vollständige Harmonisierung erreicht werden soll, in deren Rahmen es den Mitgliedstaaten untersagt ist, einzelstaatliche Vorschriften, die hinsichtlich des Verbraucherschutzes über die Richtlinie hinausgehen, aufrechtzuerhalten oder einzuführen.

- Aktive Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Verbraucher: Der Vorschlag bezieht sich lediglich auf Verträge, in deren Rahmen der Verbraucher entweder zahlt oder personenbezogene Daten gegen eine Leistung „aktiv zur Verfügung stellt“. Dies scheint eine zu starke Einschränkung darzustellen, da die personenbezogenen Verbraucherdaten – z. B. die Standortdaten, persönlichen Kontakte oder die Liste früherer Einkäufe – heutzutage häufig in Form einer Gegenleistung genutzt werden, auch wenn sich die Verbraucher dessen nicht bewusst

sind. Diese Einschränkung könnte für die Anbieter zudem einen falschen Anreiz – den Verzicht auf das Einholen des Einverständnisses der Verbraucher – schaffen. Aus diesem Grund könnte es ratsam sein, diese Bestimmung so zu erweitern, dass alle Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, in deren Rahmen personenbezogene Verbraucherdaten genutzt werden, darunter fallen.

- Eine Definition personenbezogener Daten auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 muss hinzugefügt werden, um für eine klare Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und anderen im Text genannten Daten zu sorgen.
- Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte: Nach dem Vorschlag sollten digitale Inhalte vertragsgemäß sein, und objektivere Kriterien – wie technische Standards oder Verhaltenskodizes für die Branche – könnten lediglich zur Prüfung der Vertragsmäßigkeit herangezogen werden, wenn keine vertraglichen Anforderungen bestehen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Verbraucher angesichts der Komplexität der Produkte im Bereich digitale Inhalte tatsächlich in der Lage ist, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags vollständig zu erfassen und eine bewusste Entscheidung zu treffen. Daher könnte es ratsam sein, häufiger objektive und subjektive Kriterien – wie technische Standards oder berechnete Erwartungen – mit Blick auf die Prüfung der Vertragsmäßigkeit heranzuziehen.
- Schadenshaftung des Anbieters: Nach dem Vorschlag ist die Haftung des Anbieters ausschließlich auf Schäden an der Hardware und Software des Verbrauchers beschränkt. In bestimmten Fällen können dem Verbraucher jedoch unabhängig von Schädigungen seiner digitalen Umgebung – z. B. wenn Hacker aufgrund eines Software-Fehlers auf den Computer eines Verbrauchers zugreifen und in Besitz des Kennworts für dessen Bankkonto gelangen können – erhebliche wirtschaftliche oder immaterielle Schäden entstehen. Aus diesem Grund könnte es ratsam sein, die Schadenshaftung zu erweitern, damit alle Schäden, die dem Verbraucher entstehen, erfasst werden. Darüber hinaus könnte es von Interesse sein, den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der einzelnen haftungsrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit einzuräumen, eine Unterscheidung zwischen den Anbietern zu treffen, die alles Erdenkliche unternommen haben, um Schäden vorzubeugen (z. B. durch die Einhaltung eines bestimmter IT-Sicherheitsniveaus oder von Standards), und denjenigen, die keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben (die z. B. die ihnen im Zusammenhang mit ihren Produkten/Dienstleistungen bekannten oder gemeldeten Sicherheitsprobleme nicht behoben haben), um das Bewusstsein der Anbieter in Bezug auf die Haftung und deren Umfang zu schärfen.
- Beendigung des Vertrags: Aus dem Vorschlag sollte eindeutig hervorgehen, welche Daten dem Verbraucher nach Beendigung des Vertrags zurückzugeben sind und beim Anbieter gelöscht werden müssen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht die federführenden Ausschüsse, nämlich den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und den Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Richtlinie *sollte* die Probleme *angehen*, die bei den verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten und ihrer Bereitstellung auftreten. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „digitale Inhalte“ sollte weiter gefasst sein als in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, um den rasanten technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass dieser Begriff nicht schon bald überholt ist<sup>1</sup>. Insbesondere sollte er Dienstleistungen *umfassen*, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung der Daten *ermöglichen*. Obgleich es zahlreiche Möglichkeiten für die Bereitstellung digitaler Inhalte gibt wie beispielsweise die Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger, das Herunterladen auf Geräte des Verbrauchers, Streaming oder die Ermöglichung des Zugangs zu Speicherkapazitäten für digitale Inhalte oder zur Nutzung von sozialen Medien, sollte diese Richtlinie unabhängig von der Art des für die Datenübermittlung verwendeten Datenträgers für alle digitalen Inhalte gelten. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien in diesem sich technologisch schnell wandelnden Markt ist nicht wünschenswert, da sich eine Diskriminierung von Anbietern kaum vermeiden ließe. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von verschiedenen Kategorien von digitalen

##### *Geänderter Text*

(11) *Mit der* Richtlinie sollten die Probleme *angegangen werden*, die bei den verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten und ihrer Bereitstellung auftreten. Der in dieser Richtlinie verwendete Begriff „digitale Inhalte“ sollte weiter gefasst sein als in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, um den rasanten technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass dieser Begriff nicht schon bald überholt ist<sup>1</sup>. Insbesondere sollte er Dienstleistungen für die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung der Daten *umfassen*. Obgleich es zahlreiche Möglichkeiten für die Bereitstellung digitaler Inhalte gibt wie beispielsweise die Übermittlung auf einem dauerhaften Datenträger, das Herunterladen auf Geräte des Verbrauchers, Streaming oder die Ermöglichung des Zugangs zu Speicherkapazitäten für digitale Inhalte oder zur Nutzung von sozialen Medien, sollte diese Richtlinie unabhängig von der Art des für die Datenübermittlung verwendeten Datenträgers für alle digitalen Inhalte gelten. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien in diesem sich technologisch schnell wandelnden Markt ist nicht wünschenswert, da sich eine Diskriminierung von Anbietern kaum vermeiden ließe. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter von

Inhalten sichergestellt werden. ***Diese Richtlinie sollte jedoch nicht für digitale Inhalte gelten, die derart in einer Ware integriert sind, dass sie fester Bestandteil der Ware sind und ihre Funktionen den Hauptfunktionen der Ware untergeordnet sind.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

verschiedenen Kategorien von digitalen Inhalten sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

Or. en

### Begründung

*Da das Internet der Dinge durch die Nutzung „intelligenter Geräte“ aller Arten mit integrierter Software in naher Zukunft wachsen dürfte, muss klargestellt werden, unter welche Bestimmungen diese „intelligenten Geräte“ und die integrierte Software fallen. In Zukunft wird es wahrscheinlich schwieriger werden, eindeutig festzulegen, ob der digitale Inhalt oder das materielle Gut den Hauptbestandteil des Produkts bilden. Daher erscheint die gewählte Ausnahme wenig praxistauglich, und ein gesonderter Vorschlag der Kommission in dieser Frage wäre vorzuziehen.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### Vorschlag der Kommission

(14) Im Hinblick auf digitale Inhalte, die nicht gegen Zahlung eines Preises, sondern gegen eine andere Leistung als Geld bereitgestellt werden, sollte diese Richtlinie ***nur*** für Verträge gelten, in deren Rahmen der ***Anbieter vom Verbraucher Daten wie Name, E-Mail-Adresse oder Fotos verlangt und der Verbraucher dem Anbieter diese Daten*** beispielsweise ***im Wege einer individuellen Registrierung oder*** auf der Grundlage eines Vertrags, der den Zugang zu ***Fotos*** des Verbrauchers gestattet, ***aktiv zur Verfügung stellt***. Die Richtlinie sollte nicht in Fällen gelten, in denen der Anbieter Daten verlangt, die er für die vertragsgemäße Funktionsweise

#### Geänderter Text

(14) Im Hinblick auf digitale Inhalte, die nicht gegen Zahlung eines Preises, sondern gegen eine andere Leistung als Geld bereitgestellt werden, sollte diese Richtlinie ***zudem*** für Verträge gelten, in deren Rahmen der ***Verbraucher personenbezogene Daten zur Verfügung stellt***, beispielsweise auf der Grundlage eines Vertrags, der den Zugang zu ***und die Nutzung von personenbezogenen Daten*** des Verbrauchers ***wie persönlichen Präferenzen oder Standortdaten*** gestattet, die ***vom*** Anbieter direkt oder indirekt ***genutzt werden könnten***. Die Richtlinie sollte nicht in Fällen gelten, in denen der Anbieter Daten verlangt, die er ***unbedingt***

digitaler Inhalte benötigt, beispielsweise Angaben zum geografischen Standort, die für das ordnungsgemäße Funktionieren einer mobilen Anwendung erforderlich sind. Ebenso wenig sollte die Richtlinie **gelten in Fällen**, in denen die Datenerhebung ausschließlich der Erfüllung rechtlicher Anforderungen dient, beispielsweise wenn die Registrierung des Verbrauchers zu Sicherheits- und Identifizierungszwecken gesetzlich vorgeschrieben ist. **Diese Richtlinie sollte auch nicht in Fällen gelten, in denen der Anbieter Informationen einschließlich personenbezogener Daten wie z. B. die IP-Adresse oder sonstige automatisch generierte Informationen wie durch Cookies gesammelte und übermittelte Informationen erhebt, ohne dass der Verbraucher diese aktiv bereitstellt, wobei das Akzeptieren von Cookies durch den Verbraucher nicht als aktives Bereitstellen von Informationen zählt. Ebenso wenig sollte sie in Fällen gelten, in denen der Verbraucher ausschließlich zwecks Erlangung des Zugangs zu digitalen Inhalten Werbung ausgesetzt ist.**

für die vertragsgemäße Funktionsweise digitaler Inhalte benötigt, beispielsweise Angaben zum geografischen Standort, die für das ordnungsgemäße Funktionieren einer mobilen Anwendung erforderlich sind. Ebenso wenig sollte die Richtlinie **in Fällen gelten**, in denen die Datenerhebung ausschließlich der Erfüllung rechtlicher Anforderungen dient, beispielsweise wenn die Registrierung des Verbrauchers zu Sicherheits- und Identifizierungszwecken gesetzlich vorgeschrieben ist.

Or. en

### *Begründung*

*Der Vorschlag bezieht sich lediglich auf Verträge, in deren Rahmen der Verbraucher entweder einen Preis zahlt oder personenbezogene Daten gegen eine Leistung „aktiv zur Verfügung stellt“. Dies stellt eine zu starke Einschränkung dar, da die personenbezogenen Verbraucherdaten – z. B. die Standortdaten, persönlichen Kontakte oder die Liste früherer Einkäufe – heutzutage häufig automatisch erfasst und als Gegenleistung genutzt werden, auch wenn sich die Verbraucher dessen nicht bewusst sind. Ausnahmen könnten für Anbieter gelten, die Daten erfassen, die für die Funktionsweise digitaler Inhalte – z. B. bestimmter standortbezogener Dienste – unbedingt notwendig sind.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17**

*Vorschlag der Kommission*

(17) Digitale Inhalte sind **äußerst relevant** im Rahmen des Internets der Dinge. **Es ist jedoch angezeigt**, auf besondere Fragen der Haftung im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge, unter anderem auf die Haftung für Daten und für Verträge betreffend die Interaktion von Maschinen **getrennt einzugehen**.

*Geänderter Text*

(17) Digitale Inhalte sind im Rahmen des Internets der Dinge **äußerst relevant**. **Weitere Maßnahmen können mit Blick auf die Behandlung** besonderer Fragen der Haftung im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge, unter anderem auf die Haftung für Daten und für Verträge betreffend die Interaktion von Maschinen, **erforderlich sein**.

Or. en

*Begründung*

*Da das Internet der Dinge durch die Nutzung „intelligenter Geräte“ aller Arten mit integrierter Software in naher Zukunft wachsen dürfte, muss klargestellt werden, unter welche Bestimmungen diese „intelligenten Geräte“ und die integrierte Software fallen. Ein gesonderter Vorschlag der Kommission in dieser Frage wäre wünschenswert.*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

(22) **Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist Gegenstand der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, die im Zusammenhang mit Verträgen für die Bereitstellung digitaler Inhalte uneingeschränkt anwendbar sind. Diese Richtlinien bilden bereits einen Rechtsrahmen für personenbezogene Daten in der Union. Dieser Rechtsrahmen sollte bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie uneingeschränkt beachtet werden.**

*Geänderter Text*

(22) **Die Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, umfasst die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Richtlinie lässt die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden EU-Rechtsvorschriften unberührt, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, die in den Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der zuständigen einzelstaatlichen Behörden erfolgt, insbesondere unter der Aufsicht der von den Mitgliedstaaten**

**benannten unabhängigen öffentlichen Behörden. Diese Rechtsakte** bilden bereits einen Rechtsrahmen für personenbezogene Daten in der Union **und gelten im Zusammenhang mit Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte uneingeschränkt.** Dieser Rechtsrahmen sollte bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie uneingeschränkt beachtet werden.

---

<sup>1</sup> *ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31–50 [durch die Datenschutz-Grundverordnung zu ersetzen, sobald sie verabschiedet ist].*

<sup>2</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37–47.

---

<sup>1</sup> *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).*

<sup>2</sup> ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37–47.

Or. en

### *Begründung*

*Bei der Bereitstellung digitaler Inhalte muss die Verarbeitung personenbezogener Daten uneingeschränkt mit den EU-Datenschutzvorschriften im Einklang stehen, unter anderem mit der neuen horizontalen Datenschutz-Grundverordnung.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) In den Fällen, in denen der Vertrag keine hinreichend klaren und umfassenden Vorgaben zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte enthält, muss durch die Festlegung **objektiver** Konformitätskriterien sichergestellt werden, dass den Verbrauchern ihre Rechte nicht vorenthalten werden. In solchen Fällen

#### *Geänderter Text*

(25) In den Fällen, in denen der Vertrag keine hinreichend klaren und umfassenden Vorgaben zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte enthält **oder in denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verbraucher diese Referenzwerte hinreichend erfassen und beurteilen können**, muss durch die Festlegung von

sollte die Vertragsmäßigkeit anhand des Zwecks, für den digitale Inhalte derselben Art gewöhnlich genutzt werden, beurteilt werden.

Konformitätskriterien sichergestellt werden, dass den Verbrauchern ihre Rechte nicht vorenthalten werden. In solchen Fällen sollte die Vertragsmäßigkeit anhand des Zwecks, für den digitale Inhalte derselben Art gewöhnlich genutzt werden, **sowie anhand der berechtigten Erwartungen der Verbraucher** beurteilt werden.

Or. en

### *Begründung*

*Nach dem Vorschlag müssen digitale Inhalte vertragsgemäß sein, und objektivere Kriterien – wie technische Standards oder Verhaltenskodizes – könnten lediglich zur Prüfung der Vertragsmäßigkeit herangezogen werden, wenn keine vertraglichen Anforderungen bestehen. Produkte im Bereich digitale Inhalte sind jedoch häufig von solcher Komplexität, dass vom Verbraucher nicht erwartet werden kann, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags vollständig zu erfassen und eine bewusste Entscheidung zu treffen. Daher wäre es ratsam, zur Prüfung der Vertragsmäßigkeit häufiger Kriterien wie technische Standards oder berechnete Erwartungen heranzuziehen.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27**

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Datengestützte Dienste und Technologien bieten zwar große Vorteile, schaffen aber auch einige Anfälligkeiten. Der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zufolge ist ein hohes Maß an Netz- und Informationssicherheit in der gesamten Europäischen Union von entscheidender Bedeutung, um die Wahrung von Grundrechten wie des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu gewährleisten, allgemein für mehr Vertrauen bei den Nutzern zu sorgen und ihr Vertrauen in die digitale Wirtschaft zu stärken. Aufgrund der Ausbreitung von Software entwickeln sich Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Sicherheit und

#### *Geänderter Text*

(27) Datengestützte Dienste und Technologien bieten zwar große Vorteile, schaffen aber auch einige Anfälligkeiten. Der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zufolge ist ein hohes Maß an Netz- und Informationssicherheit in der gesamten Europäischen Union von entscheidender Bedeutung, um die Wahrung von Grundrechten wie des Rechts auf **Datenschutz im Internet und auf Schutz** personenbezogener Daten zu gewährleisten, allgemein für mehr Vertrauen bei den Nutzern zu sorgen und ihr Vertrauen in die digitale Wirtschaft zu stärken. Aufgrund der Ausbreitung von Software entwickeln sich Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Sicherheit und

Anpassungsfähigkeit in Bezug auf neue Bedürfnisse ebenfalls zu einem vorrangigen Anliegen. Daher ist es von zunehmender Bedeutung, dass diese datengestützten Dienste und Technologien **in dem ihrer Rolle und Funktion entsprechenden Maß** eine Gewähr für die genannten Eigenschaften bieten. Insbesondere entwickelt sich Qualität in puncto Sicherheit und Zuverlässigkeit zu einem wichtigen Anliegen für innovative Verbunddienstleistungen, die auf das ordnungsgemäße Zusammenspiel unterschiedlicher Systeme in verschiedenen Bereichen angewiesen sind.

Anpassungsfähigkeit in Bezug auf neue Bedürfnisse ebenfalls zu einem vorrangigen Anliegen. Daher ist es von zunehmender Bedeutung, dass diese datengestützten Dienste und Technologien **weitestgehend** eine Gewähr für die genannten Eigenschaften bieten. Insbesondere entwickelt sich Qualität in puncto Sicherheit und Zuverlässigkeit zu einem wichtigen Anliegen für innovative Verbunddienstleistungen, die auf das ordnungsgemäße Zusammenspiel unterschiedlicher Systeme in verschiedenen Bereichen angewiesen sind.

Or. en

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) In einem zweiten Schritt sollte der Verbraucher Anspruch auf Minderung des Preises oder Beendigung des Vertrags haben. Das Recht des Verbrauchers auf Beendigung des Vertrags sollte auf die Fälle beschränkt sein, in denen beispielsweise die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte nicht möglich ist und die Vertragswidrigkeit die wesentlichen Leistungsmerkmale der digitalen Inhalte beeinträchtigt. Beendet der Verbraucher den Vertrag, sollte der Anbieter dem Verbraucher den gezahlten Preis erstatten. Wurden die digitalen Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern gegen den Zugang zu Daten, **die vom Verbraucher bereitgestellt wurden**, sollte es der Anbieter nach Beendigung des Vertrags unterlassen, diese Daten zu nutzen, sie an Dritte zu übermitteln oder

#### *Geänderter Text*

(37) In einem zweiten Schritt sollte der Verbraucher Anspruch auf Minderung des Preises oder Beendigung des Vertrags haben. Das Recht des Verbrauchers auf Beendigung des Vertrags sollte auf die Fälle beschränkt sein, in denen beispielsweise die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte nicht möglich ist und die Vertragswidrigkeit die wesentlichen Leistungsmerkmale der digitalen Inhalte beeinträchtigt. Beendet der Verbraucher den Vertrag, sollte der Anbieter dem Verbraucher den gezahlten Preis erstatten. Wurden die digitalen Inhalte nicht gegen Zahlung eines Preises, sondern gegen den Zugang zu Daten **des Verbrauchers** bereitgestellt, sollte es der Anbieter nach Beendigung des Vertrags unterlassen, diese Daten zu nutzen, sie an Dritte zu übermitteln oder Dritten Zugang dazu zu

Dritten Zugang dazu zu gewähren. Besteht die Gegenleistung in der Bereitstellung personenbezogener Daten, so bedeutet die genannte Verpflichtung zur Unterlassung der Nutzung der Daten, dass der Anbieter sämtliche Maßnahmen ergreifen sollte, um den Datenschutzbestimmungen *genüge* zu leisten und die Daten zu löschen oder so zu anonymisieren, dass der Verbraucher durch keinerlei Mittel identifiziert werden kann, die vom Anbieter oder einer anderen Person aller Voraussicht nach genutzt werden. ***Unbeschadet der Pflichten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß der Richtlinie 95/46/EG sollte der Anbieter nicht verpflichtet sein, weitere Maßnahmen in Bezug auf Daten zu ergreifen, die der Anbieter während der Laufzeit des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte rechtmäßig Dritten bereitgestellt hat.***

gewähren. Besteht die Gegenleistung in der Bereitstellung personenbezogener Daten, so bedeutet die genannte Verpflichtung zur Unterlassung der Nutzung der Daten, dass der Anbieter sämtliche Maßnahmen ergreifen sollte, um den Datenschutzbestimmungen *Genüge* zu leisten und die Daten zu löschen oder so zu anonymisieren, dass der Verbraucher durch keinerlei Mittel identifiziert werden kann, die vom Anbieter oder einer anderen Person aller Voraussicht nach genutzt werden.

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Der Grundsatz der ***Haftung*** des Anbieters ***für Schäden*** ist ein wesentlicher Bestandteil der Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte. Um das Vertrauen der Verbraucher in digitale Inhalte zu steigern, sollte dieser Grundsatz daher auf Unionsebene geregelt werden, damit sichergestellt ist, dass den Verbrauchern keine Nachteile entstehen, wenn ***ihre Hardware oder Software*** durch vertragswidrige digitale Inhalte ***geschädigt wird***. Daher sollten die Verbraucher Anspruch auf ***Schadenersatz*** für Schädigungen ***ihrer digitalen Umgebung***

#### *Geänderter Text*

(44) Der Grundsatz der ***Schadenshaftung*** des Anbieters ist ein wesentlicher Bestandteil der Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte. Um das Vertrauen der Verbraucher in digitale Inhalte zu steigern, sollte dieser Grundsatz daher auf Unionsebene geregelt werden, damit sichergestellt ist, dass den Verbrauchern keine Nachteile entstehen, wenn ***ihnen*** durch vertragswidrige digitale Inhalte ***Schäden entstehen***. Daher sollten die Verbraucher Anspruch auf ***Schadenersatz*** für ***ihnen entstandene Schäden*** haben, die auf eine

haben, die auf eine Vertragswidrigkeit oder eine unterlassene Bereitstellung digitaler Inhalte zurückzuführen sind. Es sollte jedoch den Mitgliedstaaten obliegen, die detaillierten Bedingungen für die Wahrnehmung des Rechts auf **Schadenersatz** festzulegen. Dabei sollten sie berücksichtigen, dass Preisnachlässe für eine zukünftige Bereitstellung digitaler Inhalte insbesondere dann, wenn sie vom Anbieter als ausschließliche Entschädigung für Verluste angeboten werden, den Verbraucher nicht zwangsläufig so weit wie möglich in die Lage versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die digitalen Inhalte ordnungs- und vertragsgemäß bereitgestellt worden wären.

Vertragswidrigkeit oder eine unterlassene Bereitstellung digitaler Inhalte zurückzuführen sind. Es sollte jedoch den Mitgliedstaaten obliegen, die detaillierten Bedingungen für die Wahrnehmung des Rechts auf **Schadenersatz** festzulegen. Dabei sollten sie berücksichtigen, dass Preisnachlässe für eine zukünftige Bereitstellung digitaler Inhalte insbesondere dann, wenn sie vom Anbieter als ausschließliche Entschädigung für Verluste angeboten werden, den Verbraucher nicht zwangsläufig so weit wie möglich in die Lage versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die digitalen Inhalte ordnungs- und vertragsgemäß bereitgestellt worden wären. **Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung der diesbezüglichen Vorschriften die Möglichkeit haben, einen geringeren oder höheren Schadenshaftungsumfang vorzusehen, um eine Unterscheidung zwischen den Anbietern zu treffen, die alles Erdenkliche unternommen haben, um Schäden vorzubeugen (z. B. durch die Einhaltung von Kodizes bewährter Verfahren der Branche, bestimmter Sicherheitsniveaus oder internationaler Standards), und diejenigen, die in diesem Zusammenhang nachlässig gehandelt haben.**

Or. en

#### *Begründung*

*Nach dem Vorschlag ist die Haftung des Anbieters auf infolge der Schädigung der Hardware und Software des Verbrauchers entstandene wirtschaftliche Schäden beschränkt. Dies stellt eine zu starke Einschränkung dar, da dem Verbraucher in bestimmten Fällen unabhängig von Schädigungen seiner digitalen Umgebung erhebliche wirtschaftliche oder immaterielle Schäden entstehen können. Um das Bewusstsein der Anbieter in Bezug auf die Haftung und deren Umfang zu schärfen, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Möglichkeit haben, bei der Festlegung der einzelnen haftungsrechtlichen Bestimmungen eine Unterscheidung zwischen den Anbietern zu treffen, die alles Erdenkliche unternommen haben, um Schäden vorzubeugen, und diejenigen, die dies unterlassen haben.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter Video- und Audioinhalte, Anwendungen, digitale Spiele, sonstige Software,

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. „**Schadenersatz**“ einen Geldbetrag, zu dem Verbraucher als Ausgleich für **eine wirtschaftliche Schädigung ihrer digitalen Umgebung** berechtigt sein können;

*Geänderter Text*

5. „**Schadenersatz**“ einen Geldbetrag, zu dem Verbraucher als Ausgleich für **einen materiellen oder immateriellen Schaden** berechtigt sein können;

Or. en

### *Begründung*

*Nach dem Vorschlag ist die Haftung des Anbieters auf infolge der Schädigung der Hardware und Software des Verbrauchers entstandene wirtschaftliche Schäden beschränkt. Dies stellt eine zu starke Einschränkung dar, da dem Verbraucher in bestimmten Fällen unabhängig von Schädigungen seiner digitalen Umgebung erhebliche wirtschaftliche oder immaterielle Schäden entstehen könnten, wenn z. B. Hacker aufgrund eines Software-Fehlers auf den Computer eines Verbrauchers zugreifen und sich dessen Identität zum Zweck des Identitätsbetrugs zu eigen machen können. Eine ähnliche Bestimmung wurde zudem in die neue Datenschutz-Grundverordnung aufgenommen.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 und Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet und **der Verbraucher** als Gegenleistung einen Preis zahlt **oder aktiv eine andere Gegenleistung als Geld in Form personenbezogener oder anderer Daten erbringt**.

#### *Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet und der Verbraucher als Gegenleistung einen Preis zahlt.

***1a. Die Richtlinie gilt zudem für in Absatz 1 genannte Verträge, in deren Rahmen personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vom Verbraucher zur Verfügung gestellt werden.***

Or. en

#### *Begründung*

*Der Vorschlag bezieht sich lediglich auf Verträge, in deren Rahmen der Verbraucher entweder einen Preis zahlt oder personenbezogene Daten gegen eine Leistung „aktiv zur Verfügung stellt“. Dies stellt eine zu starke Einschränkung dar, da die personenbezogenen Verbraucherdaten – z. B. die Standortdaten, persönlichen Kontakte oder die Liste früherer Einkäufe – heutzutage häufig automatisch erfasst und als Gegenleistung genutzt werden, auch wenn sich die Verbraucher dessen nicht bewusst sind.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die digitalen Inhalte sind vertragsgemäß, wenn sie, soweit dies relevant ist,

#### *Geänderter Text*

***Der Vertrag muss alle für die Prüfung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte relevanten Aspekte und sämtliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten***

*erforderlichen Informationen enthalten, die in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln sind. In diesem Zusammenhang sind die digitalen Inhalte vertragsgemäß, wenn sie, soweit dies relevant ist,*

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die digitalen Inhalte müssen, sofern relevant und soweit der Vertrag nicht klar und umfassend die Anforderungen an diese Inhalte gemäß Absatz 1 bestimmt, für die Zwecke geeignet sein, für die digitale Inhalte der gleichen Art gewöhnlich genutzt werden, einschließlich in Bezug auf ihren Funktionsumfang, ihre Interoperabilität und andere Leistungsmerkmale wie Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit; dabei ist zu berücksichtigen,

#### *Geänderter Text*

2. Die digitalen Inhalte müssen, sofern relevant und soweit der Vertrag nicht klar und umfassend die Anforderungen an diese Inhalte gemäß Absatz 1 bestimmt ***oder wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verbraucher diese Anforderungen hinreichend erfassen und beurteilen können***, für die Zwecke geeignet sein, für die digitale Inhalte der gleichen Art gewöhnlich genutzt werden, einschließlich in Bezug auf ihren Funktionsumfang, ihre Interoperabilität und andere Leistungsmerkmale wie Zugänglichkeit, Kontinuität und Sicherheit; dabei ist zu berücksichtigen,

Or. en

#### *Begründung*

*Nach dem Vorschlag müssen digitale Inhalte vertragsgemäß sein, und objektivere Kriterien – wie technische Standards oder Verhaltenskodizes – könnten lediglich zur Prüfung der Vertragsmäßigkeit herangezogen werden, wenn keine vertraglichen Anforderungen bestehen. Produkte im Bereich digitale Inhalte sind jedoch häufig von solcher Komplexität, dass vom Verbraucher nicht erwartet werden kann, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags vollständig zu erfassen und eine bewusste Entscheidung zu treffen. Daher wäre es ratsam, zur Prüfung der Vertragsmäßigkeit häufiger Kriterien wie technische Standards oder berechnete Erwartungen heranzuziehen.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ob die digitalen Inhalte gegen Zahlung *eines Preises* oder gegen eine andere Leistung *als Geld* bereitgestellt werden;

#### *Geänderter Text*

a) ob die digitalen Inhalte gegen *Geld* oder gegen eine andere Leistung *gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a* bereitgestellt werden;

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

aa) *berechtigte Erwartungen der Verbraucher;*

Or. en

#### *Begründung*

*Nach dem Vorschlag müssen digitale Inhalte vertragsgemäß sein, und objektivere Kriterien – wie technische Standards oder Verhaltenskodizes – könnten lediglich zur Prüfung der Vertragsmäßigkeit herangezogen werden, wenn keine vertraglichen Anforderungen bestehen. Produkte im Bereich digitale Inhalte sind jedoch häufig von solcher Komplexität, dass vom Verbraucher nicht erwartet werden kann, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags vollständig zu erfassen und eine bewusste Entscheidung zu treffen. Daher wäre es ratsam, zur Prüfung der Vertragsmäßigkeit häufiger Kriterien wie technische Standards oder berechnete Erwartungen heranzuziehen.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) hat der Anbieter alle Maßnahmen zu ergreifen, **die erwartet werden können**, um die Nutzung **einer anderen Gegenleistung als Geld** zu unterlassen, die der Verbraucher im Austausch für die digitalen Inhalte **erbracht hat**, sowie die Nutzung aller sonstigen Daten, die der Anbieter in Verbindung mit der Bereitstellung der digitalen Inhalte gesammelt hat, einschließlich der vom Verbraucher bereitgestellten Inhalte mit Ausnahme der Inhalte, die der Verbraucher gemeinsam mit anderen erzeugt hat, die die Inhalte weiterhin nutzen;

*Geänderter Text*

b) hat der Anbieter alle **erforderlichen** Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung **der personenbezogenen Daten des Verbrauchers** zu unterlassen, die im Austausch für die digitalen Inhalte **erfasst wurden**, **und auch** die Nutzung aller sonstigen Daten **zu unterlassen**, die der Anbieter in Verbindung mit der Bereitstellung der digitalen Inhalte gesammelt hat, einschließlich der vom Verbraucher bereitgestellten Inhalte mit Ausnahme der Inhalte, die der Verbraucher gemeinsam mit anderen erzeugt hat, die die Inhalte weiterhin nutzen; **Wurden personenbezogene Daten des Verbrauchers an Dritte übermittelt, setzt der Anbieter die Dritten von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis**;

Or. en

*Begründung*

*Angleichung der Bestimmungen an die Bestimmungen der neu verabschiedeten Datenschutz-Grundverordnung.*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Der Anbieter haftet dem Verbraucher für jede **wirtschaftliche** Schädigung **der digitalen Umgebung** des Verbrauchers, die durch die Nichteinhaltung des Vertrags oder die nicht erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte verursacht wurde. Der **Schadenersatz** hat den Verbraucher so weit wie möglich in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die digitalen Inhalte ordnungs- und vertragsgemäß bereitgestellt

*Geänderter Text*

1. Der Anbieter haftet dem Verbraucher für jeden **materiellen oder immateriellen Schaden**, der durch die Nichteinhaltung des Vertrags oder die nicht erfolgte Bereitstellung der digitalen Inhalte verursacht wurde. Der **Schadenersatz** hat den Verbraucher so weit wie möglich in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden hätte, wenn die digitalen Inhalte ordnungs- und vertragsgemäß bereitgestellt worden wären.

worden wären.

Or. en

### *Begründung*

*Nach dem Vorschlag ist die Haftung des Anbieters auf infolge der Schädigung der Hardware und Software des Verbrauchers entstandene wirtschaftliche Schäden beschränkt. Dies stellt eine zu starke Einschränkung dar, da dem Verbraucher in bestimmten Fällen unabhängig von Schädigungen seiner digitalen Umgebung erhebliche wirtschaftliche oder immaterielle Schäden entstehen könnten, wenn z. B. Hacker aufgrund eines Software-Fehlers auf den Computer eines Verbrauchers zugreifen und sich dessen Identität zum Zweck des Identitätsbetrugs zu eigen machen können.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten bezüglich der Ausübung des Rechts auf **Schadensersatz** fest.

#### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten bezüglich der Ausübung des Rechts auf **Schadenersatz** fest. **Bei der Festlegung dieser Vorschriften können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage objektiver Kriterien für die Bewertung der Anstrengungen der Anbieter mit Blick auf die Vermeidung der Vertragswidrigkeit digitaler Inhalte und des Schadenseintritts einen geringeren oder höheren Schadenshaftungsumfang vorsehen.**

Or. en

### *Begründung*

*Um das Bewusstsein der Anbieter in Bezug auf die Haftung und deren Umfang zu schärfen, sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der einzelnen haftungsrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit haben, eine Unterscheidung zwischen den Anbietern zu treffen, die alles Erdenkliche unternommen haben, um Schäden vorzubeugen (z. B. durch die Einhaltung eines bestimmter IT-Sicherheitsniveaus oder von Standards), und denjenigen, die keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben (die z. B. die ihnen im Zusammenhang mit ihren Produkten/Dienstleistungen bekannten oder gemeldeten Sicherheitsprobleme nicht behoben haben).*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **angemessene** und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass wirksame **und abschreckende** Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

Or. en

#### *Begründung*

*Die neuen Verbraucherrechte werden sich nur dann konkret durchsetzen lassen, wenn die Mitgliedstaaten tatsächlich wirksame und abschreckende Sanktionen einführen, auch in Anbetracht der erheblichen wirtschaftlichen Vorteile, die Anbieter digitaler Inhalte durch einen aggressiven Ausbau ihrer Marktanteile zulasten der Verbraucherrechte erlangen könnten.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 19a**

#### **Datenschutz**

***Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die gemäß dieser Richtlinie ausgeführt werden, erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG.***

Or. en

#### *Begründung*

*Bei der Bereitstellung digitaler Inhalte muss die Verarbeitung personenbezogener Daten uneingeschränkt mit den EU-Datenschutzvorschriften im Einklang stehen, unter anderem mit*

*der neuen horizontalen Datenschutz-Grundverordnung.*